

Bundesgesetzblatt

33

Teil II

1957	Ausgegeben zu Bonn am 2. April 1957	Nr. 4
Tag	Inhalt:	Seite
30. 3. 57	Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956	33
12. 3. 57	Zweite Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt	36
25. 2. 57	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten im Verhältnis zum Irak	36
6. 3. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen (Inkrafttreten für die Volksrepublik China)	37
27. 2. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	39
27. 2. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Zollwert der Waren	40
4. 3. 57	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Abkommens über Internationale Ausstellungen	40
11. 3. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe (Beitritt der Türkei)	41
12. 3. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Beitritt der Türkei)	41
9. 3. 57	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-niederländischen Vertrages über Kredit und Steinkohlen	42
14. 3. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Inkrafttreten für Ägypten) ...	42
17. 3. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft vom 19. Dezember 1954 über die Internationale Patentklassifikation	43
9. 3. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. April 1955 über Offshore-Beschaffungen	43
18. 3. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft vom 11. Dezember 1953 über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen	44
27. 3. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1956	44
8. 3. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-schweizerischen Vereinbarung vom 3. Oktober 1955 über die Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 24. Oktober 1950 über Sozialversicherung	44

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1956).

Vom 30. März 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der dem Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1956 (Haushaltsgesetz 1956) vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 830) beigefügte und durch die Nachtragshaushaltsgesetze 1956 vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 2095 und 2098) geänderte Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Dritten Nachtrags geändert. Die in § 1 des Haushaltsgesetzes 1956 festgestellten Endsummen der Einnahmen und Ausgaben bleiben unverändert.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundestages sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Badenweiler, den 30. März 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Ordentlicher Haushalt

Gesamtplan zum Dritten

Kap.	Bezeichnung	Ordentliche Einnahmen		Personalausgaben	
		1956	gegenüber 1955 mehr (+) weniger (-)	1956	1955
		DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
	14				
	Bundesminister für Verteidigung				
14 01	Bundesministerium für Verteidigung	—	—	—	—
	35				
	Verteidigungslasten				
35 05	Stationierungskosten	—	—	—	—
	Insgesamt 3. Nachtrag	—	—	—	—
	Nachrichtlich:				
	Bisherige Summe des ordentlichen Haushalts einschließlich 1. und 2. Nachtrag	31 485 908 200	+ 4 964 618 800	2 480 682 600	2 228 027 100
	Insgesamt	31 485 908 200	+ 4 964 618 800	2 480 682 600	2 228 027 100

Nachtragshaushaltsgesetz 1956

Ordentlicher Haushalt

Sachausgaben		Allgemeine Ausgaben		Einmalige Ausgaben		Ordentliche Ausgaben		Kap.
1956	1955	1956	1955	1956	1955	1956	gegenüber 1955 mehr (+) weniger (-) DM	
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
7	8	9	10	11	12	13	14	15
—	—	- 1 455 633 000	—	—	—	- 1 455 633 000	—	14 01
—	—	1 455 633 000	—	—	—	1 455 633 000	—	35 05
—	—	—	—	—	—	—	—	
184 090 200	234 177 700	24 297 912 900	22 043 702 000	4 523 222 500	2 015 382 600	31 485 908 200	+ 4 964 618 800	
184 090 200	234 177 700	24 297 912 900	22 043 702 000	4 523 222 500	2 015 382 600	31 485 908 200	+ 4 964 618 800	

**Zweite Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt.**

Vom 12. März 1957.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) wird verordnet:

§ 1

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen werden ermächtigt, für bundeseigene Häfen an den Bundeswasserstraßen sowie für Teile der Bundeswasserstraßen, die in nicht bundeseigene Häfen einbezogen sind, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. das Verhalten im Verkehr,
2. die Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung, die Bemannung und den Betrieb der Wasserfahrzeuge (Binnenschiffe, schwimmenden Geräte, Kleinfahrzeuge, Fähren), Flöße und schwimmenden Anlagen.

§ 2

Die Ermächtigung nach § 1 gilt nicht für die im Bereich des Hamburger Hafens liegenden Teile der Bundeswasserstraße Elbe.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. März 1957.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Bekanntmachung über die Wiederverwendung
des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten
im Verhältnis zum Irak.**

Vom 25. Februar 1957.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Irakischen Regierung ist Einverständnis darüber erzielt worden, daß

das in Genf am 3. November 1923 unterzeichnete Internationale Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten nebst Protokoll (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 672)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Irak mit Wirkung vom 1. Januar 1957 gegenseitig wieder angewendet wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. April 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 622).

Bonn, den 25. Februar 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Frhr. v. Welck

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen
(Inkrafttreten für die Volksrepublik China).**

Vom 6. März 1957.

Das I. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,

das II. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,

das III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen und

das IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten

(Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781)

treten für die Volksrepublik China am 28. Juni 1957 in Kraft. Die Volksrepublik China hat anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden am 28. Dezember 1956 folgende Vorbehalte gemacht:

1. Vorbehalt zum I. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde:

(Übersetzung)

Regarding Article 10 of the Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field of August 12, 1949, the People's Republic of China will not recognize as valid a request by the Detaining Power of the wounded and sick, or medical personnel and chaplains to a neutral State or to a humanitarian organization, to undertake the functions which should be performed by a Protecting Power, unless the consent has been obtained of the government of the State of which the protected persons are nationals.

Bezüglich Artikel 10 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949 erkennt die Volksrepublik China ein Ersuchen des Staates, der Verwundete und Kranke oder Mitglieder des Sanitäts- und des Seelsorgepersonals in Gewahrsam hat, an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation um Übernahme der von einer Schutzmacht zu erfüllenden Aufgaben nur dann als gültig an, wenn die Zustimmung der Regierung desjenigen Staates, dessen Staatsangehörige die geschützten Personen sind, eingeholt worden ist.

2. Vorbehalt zum II. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See:

(Übersetzung)

Regarding Article 10 of the Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded, Sick and Shipwrecked Members of Armed Forces at Sea of August 12, 1949, the People's Republic of China will not recognize as valid a request by the Detaining Power of the wounded, sick and shipwrecked, or medical personnel and chaplains to a neutral State or to a humanitarian organization, to undertake the functions which should be performed by a Protecting Power, unless the consent has been obtained of the government of the State of which the protected persons are nationals.

Bezüglich Artikel 10 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949 erkennt die Volksrepublik China ein Ersuchen des Staates, der Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige oder Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals in Gewahrsam hat, an einen neutralen Staat oder eine humanitäre Organisation um Übernahme der von einer Schutzmacht zu erfüllenden Aufgaben nur dann als gültig an, wenn die Zustimmung der Regierung desjenigen Staates, dessen Staatsangehörige die geschützten Personen sind, eingeholt worden ist.

3. Vorbehalt zum III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen:

(Übersetzung)

Regarding Article 10 of the Geneva Convention Relative to the Treatment of Prisoners of War of August 12, 1949, the People's Republic of China will not recognize as valid a request by the Detaining Power of prisoners of war to a neutral State or to a humanitarian organization, to undertake the functions which should be performed by a Protecting Power, unless the consent has been obtained of the government of the State of which the prisoners of war are nationals. Regarding Article 12, the People's Republic of China holds that the

Bezüglich Artikel 10 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 erkennt die Volksrepublik China ein Ersuchen des Gewahrsamsstaates von Kriegsgefangenen an einen neutralen Staat oder eine humanitäre Organisation um Übernahme der von einer Schutzmacht zu erfüllenden Aufgaben nur dann als gültig an, wenn die Zustimmung der Regierung des Staates, dessen Staatsangehörige die Kriegsgefangenen sind, eingeholt worden ist. Hinsichtlich Artikel 12 hält die Volksrepublik China daran fest, daß der

original Detaining Power which has transferred prisoners of war to another Contracting Power, is not for that reason freed from its responsibility for the application of the Convention while such prisoners of war are in the custody of the Power accepting them. Regarding Article 85, the People's Republic of China is not bound by Article 85 in respect of the treatment of prisoners of war convicted under the laws of the Detaining Power in accordance with the principles laid down in the trials of war crimes or crimes against humanity by the Nuremberg and the Tokyo International Military Tribunals.

ursprüngliche Gewahrsamsstaat, der einer anderen Macht, die Vertragspartei dieses Abkommens ist, Kriegsgefangene übergeben hat, dadurch von seiner Verantwortlichkeit für die Anwendung des Abkommens so lange nicht befreit ist, als derartige Kriegsgefangene im Gewahrsam der Macht sind, die sie aufgenommen hat. Bezüglich Artikel 85 ist die Volksrepublik China hinsichtlich der Behandlung von Kriegsgefangenen, die auf Grund von Rechtsvorschriften des Gewahrsamsstaates im Einklang mit den in den Prozessen wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit von den internationalen Militärgerichten in Nürnberg und Tokyo festgelegten Grundsätzen für schuldig befunden wurden, nicht an diesen Artikel gebunden.

4. Vorbehalt zum IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten:

(Übersetzung)

Although the Geneva Convention Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War of August 12, 1949, does not apply to civilian persons outside enemy-occupied areas and consequently does not completely meet humanitarian requirements, it is found to be in accord with the interest of protecting civilian persons in occupied territory and in certain other cases, hence it is ratified with the following reservations:

Wenn auch das Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 nicht für Zivilpersonen außerhalb der vom Feinde besetzten Gebiete gilt und demnach den humanitären Erfordernissen nicht völlig gerecht wird, wird festgestellt, daß es mit den Interessen des Schutzes von Zivilpersonen im besetzten Gebiet und in gewissen anderen Fällen in Einklang steht; es wird daher mit folgenden Vorbehalten ratifiziert:

Regarding Article 11, the People's Republic of China will not recognize as valid a request by the Detaining Power of protected persons to a neutral State or to a humanitarian organisation, to undertake the functions which should be performed by a Protecting Power, unless the consent has been obtained of the government of the State of which the protected persons are nationals. Regarding Article 45, the People's Republic of China holds that the original Detaining Power which has transferred protected persons to another Contracting Power, is not for that reason freed from its responsibility for the application of the Convention while such protected persons are in the custody to the Power accepting them.

Bezüglich Artikel 11 erkennt die Volksrepublik China ein Ersuchen des Gewahrsamsstaates geschützter Personen an einen neutralen Staat oder eine humanitäre Organisation um Übernahme der von einer Schutzmacht zu erfüllenden Aufgaben nur dann als gültig an, wenn die Zustimmung der Regierung desjenigen Staates, dessen Staatsangehörige die geschützten Personen sind, eingeholt worden ist. Bezüglich Artikel 45 hält die Volksrepublik China daran fest, daß der ursprüngliche Gewahrsamsstaat, der einer anderen Macht, die Vertragspartei dieses Abkommens ist, geschützte Personen übergeben hat, dadurch von seiner Verantwortlichkeit für die Anwendung des Abkommens so lange nicht befreit ist, als derartige geschützte Personen in Gewahrsam der sie aufnehmenden Macht sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. November 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1088).

Bonn, den 6. März 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Zollwesens.**

Vom 27. Februar 1957.

Das in Brüssel unterzeichnete Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1) ist ferner in Kraft getreten für:

Belgien	am 11. November 1952
Irland	am 4. November 1952
Italien	am 20. November 1952
Luxemburg	am 23. Januar 1953
Marokko (Spanische Zone)	am 4. November 1952
die Niederlande	am 23. Januar 1953
Österreich	am 21. Januar 1953

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

„Le Gouvernement Fédéral déclare accorder les privilèges et immunités prévus dans la convention portant création d'un Conseil de Coopération Douanière dans la mesure où des privilèges et immunités seront accordés en Autriche en conformité des principes généraux du Droit des Gens aux Représentations Diplomatiques des Puissances Etrangères et aux Membres de ces Représentations.“

„Die Bundesregierung erklärt, daß sie die in dem Zollabkommen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten in dem Umfang gewähren wird, wie sie in Österreich nach den Grundsätzen des Völkerrechts den diplomatischen Vertretern der ausländischen Mächte und den Mitgliedern dieser Vertretungen gewährt werden.“

Pakistan	am 16. November 1955
Portugal	am 26. Januar 1953
die Schweiz	am 19. Dezember 1952
Spanien	am 4. November 1952
die spanischen Kolonien	am 4. November 1952
die Türkei	am 4. November 1952.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 1).

Bonn, den 27. Februar 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Frhr. v. Welck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens über den Zollwert der Waren.**

Vom 27. Februar 1957.

Das in Brüssel unterzeichnete Abkommen vom 15. Dezember 1950 über den Zollwert der Waren (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1) ist für Österreich am 4. November 1955 in Kraft getreten.

Großbritannien und Nordirland hat bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde (Bekanntmachung vom 7. Juli 1953 — Bundesgesetzbl. II S. 256) die Erklärung abgegeben, daß das Abkommen auch auf die Insel Man Anwendung findet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. September 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 558).

Bonn, den 27. Februar 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Frhr. v. Welck

**Bekanntmachung über die Wiederverwendung
des Abkommens über Internationale Ausstellungen.**

Vom 4. März 1957.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der nachfolgend genannten Staaten ist Einverständnis darüber erzielt worden, daß

das in Paris am 22. November 1928 unterzeichnete Abkommen über Internationale Ausstellungen nebst Zeichnungsprotokoll (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 727)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

Belgien
Dänemark
Finnland
Frankreich
Griechenland
Großbritannien und Nordirland
Bahama-Inseln
Jamaika
Zypern
Haiti
Italien
Marokko

Neuseeland
den Niederlanden
Norwegen
Österreich
Portugal
Schweden
der Schweiz
der Tschechoslowakei und
Tunesien

mit Wirkung vom 1. April 1956 gegenseitig wieder angewendet wird.

Das Abkommen ist gekündigt worden von

Albanien	am	17. Juni 1949
Australien	am	17. August 1944
Kanada	am	31. Juli 1944
Polen	am	25. Dezember 1950
Rumänien	am	9. April 1953
der Sowjetunion	am	25. Dezember 1947
Spanien	am	17. März 1941
der Tschechoslowakei	am	29. Dezember 1949.

Bonn, den 4. März 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Internationalen Abkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln
über die Immunitäten der Staatsschiffe (Beitritt der Türkei).**

Vom 11. März 1957.

Die Türkei hat am 4. Juli 1955 ihren Beitritt zu dem am 10. April 1926 in Brüssel unterzeichneten Internationalen Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 483) nebst Zusatzprotokoll vom 24. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. 1936 II S. 303) erklärt. Das Abkommen nebst Zusatzprotokoll ist nach seinem Artikel 12 für die Türkei am 4. Januar 1956 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 907).

Bonn, den 11. März 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Beitritt der Türkei).**

Vom 12. März 1957.

Die Türkei hat ihren Beitritt zu dem in Brüssel am 25. August 1924 unterzeichneten Internationalen Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Reichsgesetzbl. 1939 II S. 1049) am 4. Juli 1955 erklärt. Das Abkommen ist für die Türkei nach seinem Artikel 14 am 4. Januar 1956 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. November 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1089).

Bonn, den 12. März 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über die Wiederverwendung
des deutsch-niederländischen Vertrages über Kredit und Steinkohlen.**

Vom 9. März 1957.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Niederländischen Regierung ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß der in Den Haag am 11. Mai 1920 unterzeichnete Vertrag zwischen der Deutschen und Niederländischen Regierung über Kredit und Steinkohlen nebst Protokoll (Reichsgesetzbl. 1921 S. 55) gegenseitig wieder angewendet wird.

Bonn, den 9. März 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln
über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Inkrafttreten für Ägypten).**

Vom 14. März 1957.

Das in Warschau am 12. Oktober 1929 unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr nebst Zusatzprotokoll (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1039) ist für Ägypten am 5. Dezember 1955 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 766).

Bonn, den 14. März 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
der Europäischen Übereinkunft vom 19. Dezember 1954
über die Internationale Patentklassifikation.**

Vom 17. März 1957.

Die in Paris am 19. Dezember 1954 unterzeichnete Europäische Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 659) ist gemäß ihrem Artikel 4 Abs. 3 ferner in Kraft getreten für

die Türkei	am 1. November 1956
Italien	am 1. Februar 1957.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 659).

Bonn, den 17. März 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. April 1955
über Offshore-Beschaffungen.**

Vom 9. März 1957.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1956 zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. April 1955 über Offshore-Beschaffungen (Bundesgesetzbl. II S. 2079) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 25 am 7. Februar 1957 in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 7. Februar 1957 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden.

Bonn, den 9. März 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Europäischen
Übereinkunft vom 11. Dezember 1953
über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen.**

Vom 18. März 1957.

Die in Paris am 11. Dezember 1953 unterzeichnete Europäische Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 1099) ist gemäß ihrem Artikel 8 Abs. 3 ferner in Kraft getreten für

die Niederlande (einschließlich Surinam, Niederländische Antillen und Niederländisch Neu-Guinea)	am 1. Juni 1956
Dänemark	am 1. Oktober 1956
die Türkei	am 1. November 1956.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. August 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 878).

Bonn, den 18. März 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Internationalen Weizen-Übereinkommens 1956.**

Vom 27. März 1957.

Das Internationale Weizen-Übereinkommen 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1011) ist gemäß seinem Artikel XX Abs. 5 für Panama am 14. Dezember 1956 in Kraft getreten.

Die panamaische Annahmearkunde ist am 14. Dezember 1956 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 9).

Bonn, den 27. März 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Löns

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
der deutsch-schweizerischen Vereinbarung vom 3. Oktober 1955
über die Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 24. Oktober 1950
über Sozialversicherung.**

Vom 8. März 1957.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1956 über die deutsch-schweizerische Vereinbarung vom 3. Oktober 1955 über die Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 24. Oktober 1950 über Sozialversicherung (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1877) wird hiermit bekanntgemacht, daß die durch Notenwechsel vom

3. Oktober 1955 getroffene deutsch-schweizerische Vereinbarung über die Änderung des Artikels 7 Abs. 2 Buchstabe b des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung vom 24. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 II S. 146) nach ihrer Nummer 3 am 15. Januar 1957 mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 8. März 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Grewe

Der Bundesminister für Arbeit
In Vertretung des Staatssekretärs
Herschel